

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 5=25 (1859)

Heft: 24

Artikel: Ueber eine schweizerische Schiessschule

Autor: J.J.V.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92799>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXV. Jahrgang.

Basel, 20. Juni

V. Jahrgang. 1859.

Nr. 24.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern, und zwar jeweilen am Montag. Der Preis bis Ende 1858 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. —. Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighäuser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.
Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Oberstleutnant.

Abonnements auf die Schweizerische Militärzeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man muß sich deshalb an das nächstgelegene Postamt oder an die Schweighäuser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vorrath ausreicht, nachgeliefert.

Erklärung.

Unsere Kameraden wollen bestens entschuldigen, wenn wir mit unsern Relationen über den Feldzug in Oberitalien im Rückstand sind; der Dienst in der Centralschule nimmt unsere ganze Zeit in Anspruch; wir werden am Schlusse des Monats eine kritische Uebersicht über die Ereignisse im Juni geben.

Die Redaktion.

Ueber eine schweizerische Schießschule.

Der in Nr. 133 der Eidgen. Zeitung bekannte P.-Correspondent macht in seinem Artikel: „Die Schweiz und der Krieg Nr. 6“ eine Anregung zur Bildung einer eidgenössischen Schießschule, und bemerkt ganz richtig, daß gute gezogene Gewehre, die nun unsere Infanterie in einem Jahre erhalten wird, an und für sich durchaus nichts nützen, sondern damit sie nützen auch Schützen vorhanden sein müssen, die mit ihnen umzugehen wissen.

Wir sind ebenfalls mit ihm einverstanden, daß von den kantonalen Infanterie-Instruktoren nicht viele geeignet sind, eine angemessene Instruktion in diesem Fache zu erteilen, indem dazu eine praktische Übung und Erfahrung von mehreren Jahren erforderlich ist.

Es ist unter diesen Umständen sehr notwendig, daß die Eidgenossenschaft die Kantone beim Schießunterrichte der Infanterie wesentlich unterstütze, indem man in den wenigsten Kantonen von sich aus je zu einem günstigen Resultate gelangen würde.

Vorerst handelt es sich um einen zweckmäßigen Ort zu finden, wo eine solche Schießschule für die

Infanterie errichtet werden könnte; der Verfasser des erwähnten Artikels spricht von Zofingen, wo sich die neue Gewehrumsänderungswerkstätte befindet. Da wir jene Gegend nicht genau kennen, so können wir nicht urtheilen, ob die nöthige Ausdehnung für einen solchen Zweck daselbst vorhanden ist, und beschränken uns, einige allgemeine Bemerkungen über das erforderliche Terrain beizufügen.

Nach unserer Ansicht soll das für eine schweizerische Centralschießschule zu erwerbende Stück Land wenigstens 1200 Schritt in Länge und 400 Schritt in Breite haben, weder von einer Straße oder einem Flusse durchzogen, noch sumpfig sein. Diese Ausdehnung ist nöthig, damit stets zwei Abtheilungen von den daselbst befindlichen Truppenelementen gleichzeitig schießen können, ohne daß die eine durch die andere gestört wird; überdies soll eine solche Lokalität so beschaffen sein oder dazu eingerichtet werden, daß alle und jede Schießversuche, welche mit Handfeuerwaffen von dazu beorderten Experten zuweilen vorgenommen werden müssen, daselbst ganz gut stattfinden können, ohne von dort befindlichen Truppen verhindert zu werden; ferner ist es ein Haupterforderniß, daß ein solcher Schießplatz nicht mehr als eine halbe Stunde von einer Stadt entfernt sei, wo sich eine gut eingerichtete Büchsenmacherwerkstätte befinden soll, von der alle nöthigen Gewehrreparaturen so gleich hergestellt, und auch neue Konstruktionen für allfällige Schießversuche angefertigt werden können.

Solche Lokalitäten sind uns in einer centralen Lage der Schweiz nur zwei bekannt, die eine ist die Thuner Almend und die andere die Almend von Luzern gegen Horb gelegen, beides sind Waffenschläge für die Scharfschützen-Instruktion; es fragt sich nun, ob die Thuner Almend, zu ihrer großen Ausdehnung die sie hat, ein für eine Schießschule erforderliches Stück Land von der erwähnten Größe abtreten könnte, ohne dem Manövrier- und Schießplatz für die andern Waffen Eintrag zu thun; denn wir nehmen an, daß der Versuch

einer Schießschule während fünf bis sechs Monaten der bessern Jahreszeit wenig Unterbrechung erleiden werde. Bei der Allmend von Luzern ist noch ein Stück Land anstößig, welches Privateigenthum, und auch zum Schießplatz der Scharfschützen benutzt wird, welches expropriirt werden müßte, und dann sollte jedenfalls der ganze Schießplatz vermittelst Abzuggräben, die in den nahe vorbeisießenden Kriensbach führen, trocken gelegt werden.

Auf diese Weise würde man ein schönes und sicheres Lokal für den erwähnten Zweck bekommen, da das Terrain gegen die Seite hin, wo man die Scheiben aufstellt, sich allmählig erhöht und die Kugeln, auch wenn die Scheiben weit überschossen werden, nirgends können Schaden anrichten.

Wir sind der Ansicht, daß es an der Zeit ist diesen Gegenstand ernstlich zu besprechen, indem wir trachten müssen bei unserer Infanterie, was derselben an Manövrirfähigkeit abgeht, durch eine größere Schießfertigkeit zu ersetzen, und sind überzeugt, daß in Betracht der allgemeinen Vorliebe, die bei unserm Volke für das Scheibenschießen herrscht, wenigstens die Hälfte der Mannschaft eines jeden Bataillons in Zeit von 4 bis 5 Jahren zu ordentlichen Schützen ausgebildet werden kann, wenn einst das Zielschießen gehörig organisiert sein wird.

Es genügt nun freilich nicht sämtliche Cadres der Infanterie nach und nach in eine Central-schießschule zu senden, wo sie in allen Zweigen des Schießens praktisch und theoretisch Unterricht erhalten, damit solche in ihrem Kanton bei Rekrutenschulen und Wiederholungskursen der Mannschaft die nöthigen Anleitungen zum Schießen geben können, sondern es ist unumgänglich notwendig mit der Einführung der gezogenen Waffen bei der Infanterie den Rekruten-Unterricht der Füßliere von den durch das Gesetz vorgeschriebenen 28 Tagen auf 35 zu setzen, wie dieses für die Jäger vorgeschrieben ist; ohne eine fünfte Woche Instruktionszeit für die Infanterierekruten ist es gewiß nicht möglich dieselben im Zielschießen so weit einzuüben, daß man nach vollendetem Dienste über die Schießfertigkeit eines jeden Mannes richtig urtheilen könne, um denselben entweder in eine Jäger- oder in eine Füßlierkompagnie einzutheilen.

Bei Anlaß der Gewehrumänderung erlauben wir uns noch schließlich das eidgen. Militärdepartement auf die Ungleichheit der Zündkapseln aufmerksam zu machen; der Nachtheil von zweierlei Zündkapseln zeigt sich erst nächstes Jahr in seinem grellen Lichte, wenn die Jägergewehre allgemein eingeführt sein werden.

Obgleich es in andern Armeen auch vorkommt, daß man alte und neue Gewehre hat, welche letztern eine andere Munition erfordern, so sind doch bei allen Gewehren die gleichen Zündkapseln zu gebrauchen. Jetzt ist es an der Zeit für die Infanteriegewehre, welche gezogen werden, eine Zündkapsel anzufertigen von mittlerer Größe wie

man solche in andern Staaten auch hat; mit 20 Cent. per Gewehr kann man andere Kamme anschaffen, freilich muß man dann bei den Jägergewehren und den Stüzern fortfahren, indem offenbar die Zündkapseln dieser Gewehre viel zu klein sind.

J. J. V.

Bericht des eidgenössischen Militärdepartements über das Jahr 1858.

(Schluß.)

Uebersicht

der von der Eidgenossenschaft zu liefernden, vorhandenen und noch mangelnden Hauptgegenstände des Kriegsmaterials.

1. Geschützröhren.

Nach dem Bundesgesetze vom 27. August 1851 hat die Eidgenossenschaft zum Bundesheer zu stellen:

An Feld- und Gebirgsgeschützen für Auszug und Reserve	18
An Ergänzungsgeschützen	46
An Positionsgeschützen, nämlich sechzig 12-Pfünder Kanonen, dreißig 24-Pfünder Haubizen und zehn Mörser	100
Zusammen	164

Ueberdies erheischen die Bedürfnisse der Instruktion vier 6-Pfünder Kanonen und zwei 12-Pfünder Haubizen mehr

Der Gesamtbedarf steigt daher auf 170
Hievon waren vorhanden:

A. Von der Periode des eidg. Militärreglements vom Jahre 1817 (1817—1840), welchem zufolge die Eidgenossenschaft nur Instruktionsgeschütze anzuschaffen hatte,	14
B. Von der Periode des modifizirten eidg. Militärreglements von 1841 bis 1849, das der Eidgenossenschaft 88 Geschütze auferlegte	23
	37

Es mangelten somit noch 133
Hievon sind nun in den neun Jahren von 1850 bis und mit 1858 wirklich angeschafft worden 97
und für das Jahr 1859 bestellt und in Arbeit befindend 14

111

Es bleiben demnach nur noch anzuschaffen zwanzig 12-Pfünder Kanonen und zwei 12-Pfünder Haubizen

22

2. Laffetten und Kriegsfuhrwerke.

An die erforderlichen Laffetten, an Zahl waren auf Ende von 1849 vorhanden 55

Zuwachs seit 1849 bis 1859 114

169

so daß noch anzuschaffen bleiben

23